

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 6. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

Vermietung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks Pankow

und **Antwort** vom 21. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24308

vom 06.11.2025

über Vermietung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks Pankow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Pankow von Berlin um Stellungnahme gebeten. Diese ist wesentlicher Bestandteil der nachfolgenden Antwort.

1. Welche Räumlichkeiten in den bezirklichen Rathäusern von Pankow (bitte einzelne Objekte benennen, z. B. Ratssaal, Sitzungssäle, Foyers, Veranstaltungsräume etc.) werden seit 2020 bis heute (Oktober 2025) an externe Dritte entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. vermietet?

Zu 1.:

OT: Prenzlauer Berg/ Fröbelstr. 17: Haus 6 – Raum 227; Raum 214

Haus 7 – BVV Saal

Haus 9 – Raum 411

Storkower Str. 97 Raum 101

OT Weißensee / Berliner Allee 252-260: Raum 101

Raum 603

Raum 267 (PC-Schulungsraum)

OT Pankow / Rathaus Pankow: Raum 1.72

Raum 1.54

Raum 1.56 (kleiner Saal)

Emma-Ihrer-Saal

Raum 2.54

Raum 2.55

2. In welchen Fällen handelt es sich um eine formale „Vermietung“ (mit Miet-/Nutzungsvertrag) und in welchen Fällen um eine „Überlassung“ bzw. „Nutzungsgestaltung“ ohne regulären Mietvertrag?
Bitte tabellarisch von 2020 bis heute (Oktober 2025) darstellen.

Zu 2.: Die Besprechungsräume werden tages- oder stundenweise vermietet.

3. Wie definiert das Bezirksamt Pankow den „ortsüblichen“ bzw. „normalen“ Miet- oder Nutzungswert dieser Räumlichkeiten?

- a) Welche Parameter fließen in die Berechnung ein (z. B. Quadratmeterpreis, Dauer der Nutzung, Veranstaltungsart, Reinigungs- und Sicherheitskosten, Hausmeisterleistungen, technische Ausstattung, Marktvergleich)?
- b) In welcher Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift oder internen Dienstanweisung ist diese Berechnung geregelt? (Bitte Fundstelle angeben.)
- c) Seit wann gilt diese Regelung unverändert?

Zu 3.: Die Nutzungsentgelte werden anhand der Größe und des Fassungsvermögens der Räume (Personenzahl) definiert (siehe Anlage 1 „250505_neue-preisstruktur-2025.pdf“). Die Höhe des nach §§ 63 Abs. 5, Abs. 3 Landeshaushaltssordnung (LHO), § 11 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsstrukturgesetz 1996 (HStrG 96) zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der überlassenen Objekte wird gemäß § 5 der Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin von der für die Objektvergabe zuständigen Organisationseinheit ermittelt und dem Nutzer aufgegeben. Sie ergibt sich aus den anliegenden Entgelttabellen. Die aktuelle Preisstruktur gilt seit dem 22.04.2025.

4. Ab welchem Abschlag vom „Normalwert“ bzw. „ortsüblichen Entgelt“ wird intern von einer Unterwertvermietung gesprochen?

Zu 4.: Eine Unterwertvermietung findet in diesem Sinne nicht statt. Eine Reduzierung der Nutzungsentgelte geschieht auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin (siehe Anlage 2_2017_08_01_nutzungs_und_entgeltordnung). Gemäß Nr. 13 der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (AllRaum), die bis auf weiteres im Rahmen der Nutzungs- und Entgeltordnung weiter Anwendung findet, kann die vergebende Stelle im Einzelfall in eigener Verantwortung die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts und ggf. auch der Nebenkosten verfügen.

5. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Unterwertvermietung zulässig ist (z. B. Gemeinnützigkeit, öffentliches Interesse, politische Mandatsträger, Traditionspflege etc.)?

Zu 5.: Siehe Frage 4.

6. Existieren Preislisten, Preistabellen, Gebührenkataloge, Entgeltordnungen oder vergleichbare Übersichten für die Nutzung bezirklicher Räume in den Rathäusern von Pankow?

- a) Wenn ja, bitte die jeweils aktuell gültige Fassung sowie alle Fassungen seit dem 1. Januar 2020 bezeichnen (Titel des Dokuments, Datum des Inkrafttretens).
- b) Bitte für jede Raumkategorie (Ratssaal / großer Saal / kleiner Saal / Seminarraum / Foyer / etc.) die jeweils angesetzten Stundensätze, Tagessätze oder Pauschalen nennen.
- c) Wurden diese Sätze in der Zeit seit dem 1. Januar 2020 angepasst? Wenn ja: wann, in welcher Höhe und mit welcher Begründung?

Zu 6.: Ja, aktuell gültig ist die Entgelttabelle vom 22.04.2025 (siehe Anlage 1 „250505_neue-preisstruktur-2025.pdf“). Die Preisstruktur für Raumbuchungen wurde überprüft, da die verwendeten Entgelttabellen einen Stand aus 2015 aufwiesen. Es erfolgte eine Anpassung der Entgelttabelle. Die neue Preisstruktur hebt die Nutzungsentgelte auf ein im Bezirksvergleich durchschnittliches Niveau an.

7. Gibt es begünstigte Nutzergruppen, die zu reduzierten Entgelten bzw. zu einer Nutzung „unter Wert“ berechtigt sind (z. B. Vereine, Bürgerinitiativen, parteinahe Veranstaltungen, Seniorenvertretungen, BVV-Fraktionen, Religionsgemeinschaften, integrationspolitische Projekte etc.)?

- a) Bitte jede privilegierte Nutzergruppe benennen und die rechtliche bzw. verwaltungsinterne Grundlage für die Privilegierung angeben.
- b) Bitte die Höhe bzw. Spannbreite des jeweiligen Rabatts bzw. Nachlasses gegenüber dem Normalwert angeben.
- c) Bitte angeben, ob diese Ermäßigungen automatisch gewährt werden oder ob jeweils eine Einzelfallprüfung/Einzelfallentscheidung erfolgt und wer diese trifft.

Zu 7.: Gemäß Nr. 12 Abs. 3 der AllRaum sind den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen die für ihre Arbeit unabdingbar erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Die Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen ist nur gegen Entgelt zugunsten der Bezirksskasse zulässig.

Dritte sind gemäß § 1 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin Parteien, Wahlberechtigtengemeinschaften (Wählergemeinschaften) im Sinne des Landeswahlgesetzes sowie alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Bezirks (§ 2 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)) und nicht Teil der Bezirksverwaltung Pankow (§ 2 Abs. 3 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)) sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin hat das Bezirksamt Pankow von Berlin ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. Um dieses Engagement zu fördern, kann die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit gemäß §§ 63 Abs. 3 bis 5 LHO, V. Nr. 13 AllRaum im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgeltes für Veranstaltungen der in § 2 genannten Organisationen verzichten. Dies gilt nicht für politische Parteien.

8. Bei welchen der unter Frage 7 genannten Nutzungen trat eine politische Partei, eine parteinahme Vereinigung, eine BVV-Fraktion oder eine politische Jugendorganisation als Hauptmieter bzw. Hauptnutzer auf?

- a) Bitte jeweils Partei, Vereinigung oder Fraktion, Datum, Raum, das vereinbarte Entgelt und Mitbeteiligte angeben.
- b) Wurde in diesen Fällen der volle „Normalwert“ berechnet oder ein reduzierter Satz? Falls reduziert: in welcher Höhe und auf welcher Grundlage?

Zu 8.: Diese Statistik wird nicht geführt.

9. Bei welchen Nutzungen seit dem 1. Januar 2020 fand eine Veranstaltung (z. B. Podiumsdiskussion, Infoabend, Kultur-/Bürgerveranstaltung etc.) unter Beteiligung einer politischen Partei, parteinahen Vereinigung, BVV-Fraktion oder politischen Jugendorganisation statt, ohne dass diese Partei/Vereinigung/Fraktion selbst Hauptmieter war?

- a) Bitte die jeweiligen Termine, Räume, Hauptmieter (juristische oder natürliche Person) und Mitbeteiligte angeben.
- b) Bitte jeweils das vereinbarte Entgelt und ggf. gewährte Rabatte nennen.

Zu 9.: Diese Statistik wird nicht geführt.

10. Wie hoch sind die Gesamteinnahmen des Bezirksamtes Pankow aus der Vermietung/Überlassung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks
Bitte jeweils von 2020 bis Oktober 2025 tabellarisch darstellen.

Zu 10.: Die Einnahmen im genannten Zeitraum lassen sich der Anlage 3 „Einnahmen 2020 bis 11-2025.pdf“ entnehmen.

11. Plant oder prüft das Bezirksamt Pankow derzeit Änderungen an den Entgeltordnungen, Preistabellen, Vergabekriterien für die Nutzung bezirklicher Räume in den Rathäusern (Stand: 29.10.2025)?

- a) Wenn ja: Welche Änderungen sind konkret vorgesehen?
- b) Ab wann sollen diese Änderungen gelten?
- c) Aus welchen Gründen werden diese Änderungen erwogen (z. B. Wirtschaftlichkeit, Haushaltsslage, Gleichbehandlung politischer Akteure, Prävention von Vorteilsgewährungen)?

Zu 11.: Derzeit sind keine Änderungen geplant.

12. Liegen dem Bezirksamt Beschwerden, Hinweise oder Prüfbitten (z. B. von Rechnungsprüfungsamt, Innenrevision, BVV, Presseanfragen, Bürgerhinweisen) vor, wonach Räume in den Rathäusern Pankows unter Wert vergeben worden seien?

- a) Wenn ja, bitte nach Datum, Beschwerdeführer (ohne personenbezogene Daten, soweit schutzbedürftig), betroffener Raum, behaupteter Sachverhalt und Ergebnis der internen Prüfung aufschlüsseln.
- b) Wurde der Fall an andere Stellen weitergeleitet (z. B. Bezirksaufsicht, Senatsverwaltung für Finanzen, Landesrechnungshof)? Falls ja, an wen und wann?

Zu 12.: Nein, das ist nicht der Fall.

13. Welche haushalts- oder eigentumsrechtlichen Vorgaben gelten für die Vermietung / entgeltliche Überlassung / unentgeltliche Überlassung bezirklicher Räume in Pankow?

- a) Bitte die maßgeblichen Vorschriften nennen (Haushaltsrecht des Landes Berlin, LHO, Ausführungsvorschriften, Bezirksverwaltungsordnung, interne Dienstanweisungen etc.).
- b) Bitte angeben, ob diese Vorgaben seit dem 1. Januar 2020 geändert wurden und, falls ja, inwiefern.

Zu 13.: Maßgebliche Vorgabe ist die Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin vom 01.01.2011, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bezirksamtes vom 25.07.2017 (Beschluss-Nr. VII-017/2017).

Berlin, den 21.11.2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Nutzungsentgelt für Überlassung von Räumen in Bürodienstgebäuden (NEU 2025)

gültig ab: 22.04.2025

Raum	Personenanzahl	Raumgröße in m ²	Betriebskostenpauschale		Nutzungsentgelt einmalig		Nutzungsentgelt regelmäßig	
			Stundensatz	Tagessatz (bei Buchung über 5 Stunden)	Stundensatz	Tagessatz (bei Buchung über 5 Stunden)	Stundensatz	Tagessatz (bei Buchung über 5 Stunden)
Rathaus Pankow								
Großer Saal (R 1.55)	100 Personen (nur Stühle)	121	10,00	60,00	55,00	330,00	44,00	264,00
Kleiner Saal (R 1.56)	45 Personen an/ mit Tischen	71	6,00	36,00	30,00	180,00	24,00	144,00
Raum 1.54	18 Personen an/ mit Tischen	45	4,00	24,00	20,00	120,00	16,00	96,00
Raum 1.72	20 - 30 Personen an/ mit Tischen	47	4,00	24,00	20,00	120,00	16,00	96,00
Raum 2.55	19 Personen an/ mit Tischen	45	4,00	24,00	20,00	120,00	16,00	96,00
Raum 2.54	max. 12 Personen an/ mit Tischen	24	2,50	15,00	10,00	60,00	8,00	48,00
Weißensee, Berliner Allee 252-260								
Raum 101	16 Personen an/ mit Tischen	46	2,50	15,00	20,00	120,00	16,00	96,00
Raum 603	22 + 10 Stühle an Tischen	68	2,50	15,00	30,00	180,00	24,00	144,00
Foyer		218	9,00	54,00	30,00	180,00	24,00	144,00
Fröbelstr. 17								
Haus 6 Raum 214		47	4,00	24,00	20,00	120,00	16,00	96,00
Haus 6 Raum 227	27 + 20 Personen an Tischen	86	5,00	30,00	40,00	240,00	32,00	192,00
Haus 9 Raum 411	20 + 15 Stühle an Tischen	64	4,00	24,00	30,00	180,00	24,00	144,00
Haus 7 BVV-Saal	140 Personen	317	16,50	99,00	100,00	600,00	80,00	480,00
Storkower Str. 97								
Raum 101	16 Personen	32	3,00	18,00	15,00	90,00	12,00	72,00

Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow von Berlin

Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (ABl. 1998, S. 2722), ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat am 14.12.2010 (VI-1406) beschlossen, den Abschnitt V. der AllARaum in ihrer bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung im Bereich des Bezirksamtes Pankow bis auf weiteres weiter anzuwenden und nachfolgende, ergänzende Regelungen erlassen.

Die AllARaum hatte in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte wie folgt geregelt:

„V. Vergabe von Räumen und Freianlagen“

Nr. 10 AllARaum - Gegenstand und Zuständigkeit

(1) Im Rahmen der Verfügbarkeit können Räume und Freianlagen auf Dienstgrundstücken der Berliner Verwaltung einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der damit gegebenenfalls verbundenen Zusatzleistungen einmalig oder periodisch an Dritte überlassen werden (Vergabe). Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder sonstigen Flächen besteht nicht.

(2) Die Vergabe von Räumen oder sonstigen Flächen darf deren Eignung und Widmungszweck nicht widersprechen und die Belange der nutzenden Dienststelle oder Einrichtung sowie sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der örtlich jeweils zuständigen Dienststelle, die das Vergabe-Verfahren regelt.

(4) Spezielle Regelungen z.B. für Einrichtungen im Schul-, Jugend- und Kulturbereich, gehen dieser Allgemeinen Anweisung vor.

Nr. 11 AllARaum - Ausschluss von der Vergabe

Von der Vergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen,

a) die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten,

b) deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder

c) die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psychogruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den einzelnen potentiell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen, sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören.

Nr. 12 - Nutzungsentgelte, Verrechnungen

(1) Für die Nutzung von Räumen und Freianlagen, technischen Anlagen, Geräten u.ä. durch andere Verwaltungsstellen oder Dritte ist grundsätzlich ein angemessenes

Entgelt zuzüglich anfallender Nebenkosten (anteilige Verbrauchs- und sonstige Sach- sowie Personalkosten) zu erheben.

(2) Soweit Verwaltungsstellen beteiligt sind, lässt die Senatsverwaltung für Finanzen nach § 61 Abs. 1 LHO interne Verrechnungen für das Nutzungsentgelt zu.

(3) Den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen sind die für ihre Arbeit unabdingbar erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Die Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen ist nur gegen Entgelt zugunsten der Bezirkskasse zulässig.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren durch die zuständigen Verwaltungsstellen sind keine Nutzungsentgelte zu erheben.

Nr. 13 – Befreiung von der Entrichtung des Entgelts

Die vergebende Stelle kann im Einzelfall in eigener Verantwortung die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts und ggf. auch der Nebenkosten verfügen. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.“

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen und Freianlagen auf Dienstgrundstücken (im Folgenden: Objekte) des Bezirksamtes Pankow von Berlin an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Bezirkseigenen Räumen sind Räume gleichgestellt, die das Bezirksamt von Dritten zur Erfüllung bezirklicher Aufgaben gemietet hat. Vor Überlassung gemieteter Räume an Dritte ist die Zustimmung des Vermieters zur Gebrauchsüberlassung und zu einer etwaig damit verbundenen zeitweisen Nutzungsänderung einzuholen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Objekte längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.

(2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind Parteien, Wahlberechtigungsgemeinschaften (Wählergemeinschaften) im Sinne des Landeswahlgesetzes sowie alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Bezirks (§ 2 Abs. 2 BezVG) und nicht Teil der Bezirksverwaltung Pankow (§ 2 Abs. 3 AZG) sind.

(3) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nicht

- die Bezirksverordnetenversammlung Berlin – Pankow (BVV) ,*
- die Fraktionen der BVV,*
- das Bezirksamt und seine Mitglieder,*
- die Bezirksverwaltung,*
- die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse und Beiräte und*
- die Beschäftigtenvertretungen,*

soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

(4) Veranstaltungen, die die in Abs. 3 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zusammen mit Dritten mit veranstalten, und die deshalb auf ihre Einladung hin in Objekten des Bezirksamtes stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Abs. 3 Genannten.

(5) Bei Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter durch die in Abs. 3 Genannten bleiben die Veranstalter/Nutzer Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung, es sei denn, es besteht ein wichtiges dienstliches Interesse des Schirmherrn an der Veranstaltung, obwohl sie von einem Dritten durchgeführt wird. Das wichtige dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen.

(6) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Objekten aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 47 Abs. 3 AG KJHG oder Allgemeiner Anweisungen (z.B. der SPAN) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

§ 2 Vergabegrundsätze

(1) Objekte stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.

(2) An Parteien und Wählergemeinschaften sowie an Dritte, die Veranstaltungen mit politischem Inhalt durchzuführen beabsichtigen, werden nur folgende Objekte vergeben:

Großer und Kleiner Ratssaal im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
Raum 1.72 im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
Raum 2.77 im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
BVV- Saal, Fröbelstr. 17 Haus 7
Raum 227, Fröbelstr. 17 Haus 6
Raum 411, Fröbelstr. 17 Haus 9
Raum 167, Berliner Allee 252-260
Raum 308, Berliner Allee 252-260

(3) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt das Bezirksamt Pankow von Berlin seine Objekte vorrangig solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesensarbeit, die ihren Sitz im Bezirk haben und deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement auch seinen Mittelpunkt im Bezirk hat. Im übrigen stellt es die Objekte auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung. Die Objekte können nachrangig auch an gewerbliche Dritte überlassen werden.

(4) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn
- sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden oder

- zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind und
- bei angemieteten Objekten die Zustimmung des Vermieters vorliegt.

Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen.

Die Vergabe der Objekte in der Fröbelstraße 17 an Dritte ist Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr ausgeschlossen.

Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte für mehr als 2 Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht.

(5) Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung vergibt das Bezirksamt die Objekte sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht mehr an Parteien und Wählergemeinschaften für Wahlveranstaltungen.

(6) Ein Anspruch Dritter auf Vergabe dieser Objekte besteht nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei entsprechender Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung geführt hat. Für Parteien ergibt sich dies aus Art. 3 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ParteienG, für andere Dritte aus Art. 3 GG.

(7) Das Bezirksamt vergibt die Objekte nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen wird bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit der Objekte aus anderen Gründen gefährdet ist.

(8) Von der Vergabe ausgeschlossen sind die in Nr. 11 AllARaum aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen.

§ 3 Vergabebedingungen

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

(2) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitervergabe der Objekte an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes unzulässig.

§ 4 Überlassung

(1) Die Überlassung von Objekten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 ist bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich zu beantragen, in allen anderen Fällen ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Es ist das anliegende Antragsformular zu verwenden.

Folgende Organisationseinheiten sind für die Objektvergabe zuständig:

- Räume in Bürodienstgebäuden: Serviceeinheit Immobilien,
- Räume in Schulen: Amt für Schule und Sport,
- Kultureinrichtungen: Amt für Kultur und Bildung,
- Seniorenfreizeitstätten: Sozialamt,
- Jugendeinrichtungen: Jugendamt.

(2) In dem Antrag sind

- der Nutzer (Veranstalter) mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
- Name, Vorname, Geburtsdatum, zustellungsfähige Wohnanschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung eines/r verantwortlichen Ansprechpartners/in und zugleich Vertreters/in des Nutzers,
- Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung sowie
- die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob Eintrittsgelder erhoben werden.

Die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit wirkt auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Sie kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, dem Handels- oder ähnlicher Register verlangen. Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

(3) Bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 überlässt das Bezirksamt Objekte durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid (§§ 35, 38 VwVfG) oder lehnt den Antrag durch Bescheid (§ 35 VwVfG) ab. Bei allen anderen Veranstaltungen überlässt das Bezirksamt Objekte durch eine Überlassungsverfügung, die dem Nutzer bekannt gemacht wird.

(4) Ein Recht zum Mitbesitz an den Objekten wird ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid / die Überlassungsverfügung begründet. Darin werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem Nutzer oder von Teilnehmern der Veranstaltung nicht beachtet werden.

(5) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind für das Bezirksamt unverbindlich.

(6) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bezirksamtes jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen.

(7) Die Einzelheiten der Überlassung sind durch eine Nutzungsvereinbarung zu regeln. Soweit für die Überlassung ein Entgelt zu erheben ist, muss das Entgelt gemäß den Fälligkeitsregelungen der Nutzungsvereinbarung eingezahlt werden. Andernfalls gilt eine Vergabeentscheidung als widerrufen.

§ 5 Entgeltpflicht

(1) Die Nutzung von Objekten durch Dritte ist entgeltpflichtig, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Höhe des nach §§ 63 Abs. 5, Abs. 3 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG 96 zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der überlassenen Objekte wird von der für die Objektvergabe zuständigen Organisationseinheit ermittelt und dem Nutzer aufgegeben. Sie ergibt sich aus den anliegenden Entgelttabellen. Diese werden regelmäßig aktualisiert.

(3) Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. Um dieses Engagement zu fördern, kann die für die Objektvergabe zuständige Organisationseinheit gemäß §§ 63 Abs. 3 bis 5 LHO, V. Nr. 13 AllRaum im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgeltes für Veranstaltungen der in § 2 genannten Organisationen verzichten. Dies gilt nicht für politische Parteien.

(4) Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen gemäß Nr. 13 AllRaum bleibt unberührt. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Bezirksamtes vom 25.07.2017 (Nr. VIII-017/2017) mit Wirkung ab 01.08.2017 geändert.

Gesamteinnahmen Besprechungsräume in Brodinstgebäuden
von 2020 bis stand 17.11.2025

Jahr	Betrag
2020	673,50 €
2021	4.210,00 €
2022	1.697,00 €
2023	6.369,00 €
01.-08.2024	5.191,00 €
ab 09.2024	8.944,50 €
2025	11.911,50 €
Gesamt	38.996,50 €